

Linienabstimmungsverfahren für den Neubau einer südwestlichen Entlastungsstraße K 8n für Olfen und Seppenrade

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
1	Bezirksregierung Münster	Die geplante K 8n ist als Ziel der Raumordnung im aufgestellten Regionalplan Münsterland dargestellt und wird daher grundsätzlich befürwortet. Die Trassenführung der Variante 1 wird gegenüber den Trassenvarianten 2 und 3 bevorzugt, da sie • die Konflikte mit den Zielen der Raumordnung minimiert, • einen großen, zusammenhängenden Wald verschont, • die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft auf ein geringes Maß begrenzt, • den Eingriff in den sensiblen Naturraum verträglich gestaltbar lässt, • nicht in Wasserschutzgebiete (Zone III und IIB) eingreift.
	• Dezernat 51 „Höhere Landschaftsbehörde“	Dem Ergebnis der vorgelegten Variantenuntersuchung wird nicht zu gestimmt. Die Variante 1 wird favorisiert, da hier unter dem geringsten Flächenverbrauch und mit der kürzesten Ausbaulänge der Naturhaushalt am wenigsten beansprucht wird. Bei der Trassenbewertung ist der erforderliche Kompensationsumfang (Flächeninanspruchnahme/-verfügbarkeit, Kosten) für die Waldinanspruchnahme und den Artenschutz außer Acht gelassen worden. Diese Kosten sind bei allen Varianten in die Kostenschätzungen aufzunehmen und das Ergebnis neu zu bewerten.
	• Dezernat 54 „Obere Wasserbehörde“	Die Variante 3 liegt im Anschlussbereich B 58 im Wasserschutzgebiet „Halterner Stausee“ Schutzzone III und IIB. Der Neubau von öffentl. Straßen sind in den o.g. Zonen genehmigungspflichtig bzw. verboten. Unter Auflage, die Vorgaben der RiStWaG 2002 zu berücksichtigen, ist die Variante aber grundsätzlich genehmigungsfähig bzw. eine Befreiung des Bauverbotes möglich. Im Hinblick auf den Schutz der öffentlichen Wasserversorgung wird allerdings eine der anderen Trassenvarianten bevorzugt, weil diese das Wasserschutzgebiet nicht berühren.
	• Dezernat 33 „Flurbereinigungsbehörde“	Alle Varianten liegen zu mindestens teilweise im Flurbereinigungsverfahren Olfen. Die weiteren Planungen - betrifft alle Varianten - sind mit der Flurbereinigungsbehörde abzustimmen.

Nr.	Name	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
	Dezernat 32 „Regionalentwicklung“	Jede der 3 Varianten steht im Konflikt zu Zielen und Grundsätzen des aufgestellten Regionalplans Münsterland. Eine Betrachtung der unterschiedlichen Konflikte der drei Varianten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung kommt zu dem Ergebnis, dass aus raumordnerischer Sicht Variante 1 zu bevorzugen ist. Diese Variante: - schont den großen zusammenhängenden Waldbereich, - minimiert die Bodenversiegelung und Inanspruchnahme von Freiraum durch weitgehende Nutzung der vorh. K 8 Trasse, - ermöglicht den Eingriff in sensiblen Naturraum (BSN) verträglich zu gestalten und - meidet einen Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz.
2	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Keine Bedenken / Anregungen.
3	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH -Niederlassung Nordwest-	Bei der Variante 3 ergeben sich nach Planlage lediglich 2 Kollisionspunkte mit vorh. Telekommunikationslinien. Der Aufwand für Sicherung bzw. Umlegung der querenden Telekommunikationslinien ist vergleichsweise gering. Die Deutsche Telekom favorisiert daher die Variante 3 für weitere Planungsüberlegungen.
4	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH	Keine Anlagen der Fernleitungsbetriebsgesellschaft betroffen.
5	Gelsenwasser AG	<u>Gewässerschutz:</u> Die Variante 3 liegt im Anschlussbereich B 58 im Wasserschutzgebiet Schutzzone III und IIB. Eine Umsetzung der Variante 3 ist formell nur möglich wenn eine Befreiung vom Verbot für die Neuerrichtung von Straßen gem. § 5, Abs. 1, Buchstabe b Ziffer 2 der Schutzgebietsverordnung erteilt wird. Einer Befreiung wird voraussichtlich zugestimmt, wenn der Neubau unter Berücksichtigung der RiStWaG (Richtlinie zur Anlage von Straßen in Wasserschutzgebieten) erfolgt. Die Aufstellung eines detaillierten Maßnahmenkatalogs erfolgt dann im Rahmen des Befreiungsverfahrens. Des Weiteren sind folgende Leitungen betroffen: - Wasserleitung / Gashochdruckleitung / Gasmitteldruckleitung (mod. Null/Ausbauvariante) - Gashochdruckleitung (Variante 1 und 2) Umlegung bzw. Sicherungsmaßnahmen sind einzukalkulieren.
6	Handwerkskammer Münster	Durch das Vorhaben werden Handwerksbetriebe nicht nachteilig betroffen. Keine Anregungen.

Nr.	Name	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
7	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	Die IHK Nord Westfalen spricht sich dafür aus, die weiteren Planungen auf Basis der Variante 1 fortzuführen. Die Variante 3 ist zwar trotz der größten Ausbaulänge die kostengünstigste Variante. Durch den ortsfernen Verlauf fallen jedoch die Entlastungseffekte auf der Ortsdurchfahrt im Vergleich zur Variante 1 geringer aus. Auch wenn im Vergleich zu den anderen Varianten der sensible Bereich der Stever umgangen wird, müssten umfangreiche Eingriffe im Waldbereiche getätigt werden. Mit der Variante 1 wird das Planungsziel zur Schaffung einer Ortsumgehung und der Entlastung der Ortslagen Lüdinghausen und Seppenrade erreicht. Durch den direkten Anschluss an die K 9n wird eine leistungsfähige Ortsumfahrt geschaffen, die aufgrund ihrer ortsfernen Lage auch die künftige Siedlungsentwicklung weniger stark einschränkt. Der Verlauf der Variante 1 entspricht einer im Flächennutzungsplan der Stadt Olfen dargestellten Vorbehaltsflächen für Straßenplanungen.
8	Infraco ⇒ jetzt: Evonik	Keine Anlagen betroffen.
9	Kreis Coesfeld - Abtl. 70	Stellungnahme je Aufgabengebiet:
	Altlasten/Bodenschutz	Wie in der Umweltverträglichkeitsstudie unter Ziffer 2.3 „Vorbelastungen“ aufgeführt, ist im geplanten Trassenbereich der Variante 1 unmittelbar eine Altablagerung vorhanden. Bei der Altablagerung handelt es sich um eine Deponie für Bauschutt und Siedlungsabfälle. Auf einer Fläche von 7.000 m² wurden ca. 10.500 m³ Bauschutt und Siedlungsabfall abgelagert. Eine Gefahrenermittlung nach § 9(2) Bundesbodenschutzgesetz ist 1995 erfolgt. Dabei wurden PAK-Gehalte von bis zu 312 mg/kg und Methangehalte von bis zu 55,3 Vol-% festgestellt. Im Rahmen einer Nutzungsänderung oder Überbauung wird eine Sanierung bzw. Sicherung der Altablagerung für erforderlich gehalten. D.h., vor Beginn der Bauarbeiten ist in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde ein Sanierungs- und Sicherungskonzept durch einen Sachverständigen zu erstellen.
	Immissionsschutz	Die Beurteilung der Umweltauswirkungen von öffentlichen Straßen liegt nicht in der Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde, diese obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger. Aus den hiesigen Belangen werden daher zu dem Planvorhaben keine Anregungen vorgetragen.
	Kommunale Abwasserbeseitigung	Gegen die hier vorgestellten und untersuchten Streckenvarianten, bestehen zu den hier vertretenden Belangen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass in Aufstellungsverfahren zur Planfeststellung, die Niederschlagswasserbeseitigung mit der Abtl. 70 abzustimmen ist.

Nr.	Name	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
	Wasserschutzgebiete	Alle geprüften Varianten verlaufen in unmittelbarer Nähe bzw. die Variante 3 zum Teil innerhalb des Wasserschutzgebietes "Halterner Stausee", so dass ein besonderes Augenmerk auf die Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser und die Oberflächengewässer bei der letztlich zu wählenden Vorzugsvariante zu legen ist. Da die Grundwasserempfindlichkeit aufgrund der vorherrschenden sandigen Böden und der zum Teil geringen Grundwasserflurabstände bei allen Varianten als hoch bis sehr hoch ermittelt wurde, sind bei allen möglichen Varianten entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser zu berücksichtigen und in der weiteren Planaufstellung aufzunehmen. Besondere bauliche Maßnahmen erfordert insbesondere die Variante 3, da diese die Wasserschutzgebietszone III und II berührt. Hierbei sind alle Maßnahmen zu berücksichtigen, die einen Schadstoffeintrag mindern und mögliche Schäden kleinräumig eingrenzen können, so dass u.a. ein unmittelbarer Schadstoffeintrag in die Stever, ihre Nebengewässer und dem Hullerner See auszuschließen ist. Da in der Wasserschutzgebietszone II des Wasserschutzgebietes "Halterner Stausee" u.a. der Neubau von Straßen verboten ist, muss bei der Variante 3 bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen eine Befreiung von diesen Verbotstatbeständen beantragt werden. Es wird angeraten, die notwendigen Maßnahmen in der Wasserschutzgebietszone II und III im Vorfeld mit den Unteren Wasserbehörden des Kreises Recklinghausen und Coesfeld sowie der Gelsenwasser AG abzustimmen.
	Oberflächengewässer	Die Null/Ausbauvariante, modifizierte Null/Ausbauvariante, sowie die Varianten 1 und 2 kreuzen die Stever und würden durch das gesetzlich festgestellte Überschwemmungsgebiet verlaufen. Aus diesem Grund wird auch aus Sicht des Fachdienstes Oberflächengewässer die Variante 3 favorisiert. Es wird darauf hinweisen, dass die Stadt Olfen ein Verbindungsgewässer zwischen Stever und Lippe plant - die sog. Neue Stever-. Diese Planung befindet sich bereits im Planfeststellungsverfahren. Die Variante 3 würde die neue Stever direkt oberhalb der K 9 kreuzen. Ich bitte dieses zu beachten.
	Untere Landschaftsbehörde	Die Planung wurde mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Die vorgeschlagene Trasse erscheint im Variantenvergleich als diejenige mit den relativ geringsten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und wird insofern im derzeitigen Linienbestimmungsverfahren aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde präferiert.

Nr.	Name	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
10	Kreis Recklinghausen	Nur die Variante 3 berührt das Gebiet des Kreises RE.
	Räumliche Planung und Verkehr	Gemäß LEP Ziel 8.1-2 darf für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Um die Freirauminanspruchnahme zu reduzieren, hat gemäß den Erläuterungen zum Ziel der Ausbau vorhandener Verkehrswege bzw. ihrer Kapazitäten Vorrang gegenüber Neuplanungen. Insbesondere auch das Ziel 7.3-3 zur Waldinanspruchnahme für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen hat in der Variante 3 entsprechende Relevanz. Eine Realisierung weitestgehend außerhalb von Waldflächen wäre mit der Variante 1 eher möglich. Darüber hinaus würde in Bezug auf die zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan Teilabschnitt Emscher-Lippe der nördliche Anschluss der Variante 3 im Bereich eines Vorranggebietes für den Grundwasser- und Gewässerschutz erfolgen. Bezüglich des Kostenvergleiches sollte berücksichtigt werden, dass bei Realisierung der Variante 3 langfristig Unterhaltskosten für zwei Trassen (Trasse Variante 3 und Trasse K8) zu berücksichtigen wären, hingegen bei Realisierung der Variante 1 dies im nördlichen Trassenverlauf auf den Bereich der K8 beschränkt wäre.
	Untere Wasserbehörde - Team Gewässerausbau -	Es bestehen keine Bedenken gegen Variante 3, da Gewässer in Zuständigkeit der UWB Kreis Recklinghausen bei Variante 3 nicht betroffen sind.
	Untere Wasserbehörde - Team Kommunale und gewerbliche Abwasserbeseitigung -	Die Variante 3 durchfährt auf ca. 300 m die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Halturner Stausee“. Zusätzlich wird, durch den Bau eines Kreisverkehrs beim Anschluss der Variante 3 an die B 58, die Schutzzone II B durch die Maßnahme betroffen. Beim Bau dieser Variante sind somit die Bestimmungen, Genehmigungs- und Verbotstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung „Halturner Stausee“ zu beachten und einzuhalten. Zusätzlich dazu sind die Vorgaben der RiStWaG (Richtlinie zur Anlage von Straßen in Wasserschutzgebieten) anzuwenden.
	Gesundheitsamt	Nach Prüfung der Planunterlagen ergeben sich aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Anregungen.

Nr.	Name	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
	Abteilung Straßenbau	Variante 3: Aus straßenrechtlicher Sicht ergeben sich bezüglich der Anbindung der K8n mit einem Kreisverkehr an die B58 keine grundsätzlichen Bedenken. Die weiteren Details für die Anbindung und den Verlauf der K8n bis zur Kreisgrenze sind im weiteren Verfahrensverlauf eng mit der Abteilung Straßenbau abzustimmen. Käme diese Variante zur Planfeststellung und Ausführung, so wäre sie als freie Strecke durch den Kreis Recklinghausen als Straßenbaulastträger zu übernehmen. Hinsichtlich Kosten, Eigentum, Bau und Unterhaltung wäre noch eine Vereinbarung zwischen den Kreisen in Verbindung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzuschließen. Hierzu ist es auch erforderlich, wegen der kürzeren Gesamtlänge die Kreisstraße Nr. 8 auf Marler Stadtgebiet (in z. B. K 50) umzubenennen. Das Verfahren wäre parallel bei der Bezirksregierung Münster seitens des Kreises Coesfeld durchzuführen.
	Untere Landschaftsbehörde	Aus Sicht der Landschaftsplanung gibt es <u>keine Anregungen oder Bedenken zur Planvariante 3</u> vorzubringen. Sollte die Variante 3 umgesetzt werden, käme es aus landschaftsrechtlicher Sicht durch den Neubau eines Kreisverkehrsplatzes und ca. 150 m Straße auf dem Gebiet des Kreises RE zu ca. 2.000m² Neuversiegelung von Wald- und landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Eingriffsfolgen sind u. U. durch Kompensation im Wald ausgleichbar. Inwieweit der Eingriff vermeidbar ist, soll von hier aus nicht beurteilt werden, da die Trassenalternativen sich alle vollständig außerhalb des Kreisgebietes RE bewegen. ⇒ Verweis auf Stellungnahme des Landschaftsbeirates
11	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Die modifizierte Null-/ Ausbauvariante verläuft durch das FFH- Gebiet „Steuer“ und das NSG „Steveraue“. Laut UVS sind dadurch insbesondere Beeinträchtigungen durch Zerschneidung und Beanspruchung von gesetzlich geschützten Biotoptypen (nach § 62 LG NRW) in der renaturierten Steveraue zu erwarten. Außerdem wird ein bekannter Brutplatz des Weißstorches in diesem Trassenverlauf als verfahrenskritisch eingeschätzt. Diese Trassenvariante sollte aus den oben genannten Gründen nicht weiter verfolgt werden. Nach derzeitiger Einschätzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege wäre grundsätzlich die Null-/ Ausbauvariante der bestehenden K 8 wünschenswert. Unter der Voraussetzung, dass aus verkehrlicher Sicht eine Ortsumgehung unverzichtbar ist, könnte auch die Variante 1 vorstellbar sein.

Nr.	Name	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
12	Landesbetrieb Straßenbau NRW Niederlassung Coesfeld	Keine Bedenken / Anregungen. Die Anbindung sowie Kostentragung einschl. Ablöseregelung (Variante 3) an die B 58 ist im weiteren Verfahren mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen.
13	Landesbetrieb Straßenbau NRW Niederlassung Ruhr	Seiten des Landesbetriebes Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Ruhr bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die im Linienbestimmungsverfahren als Variante 3 beschriebene Vorzugsvariante. Mit der Variante 3 soll ein weiterer bzw. zusätzlicher Verkehrsknotenpunkt geschaffen werden, bei Beibehaltung des vorhandenen Knotens B 58 / K 8 ca. 1,00 km östlich. Nach Meinung der RNL Ruhr stellt dieser zusätzliche Eingriff eine Verschlechterung der überregionalen Verbindungsfunktion der B 58 dar, insbesondere wenn der vorhandene Anbindungspunkt erhalten bleibt und ist deshalb zu vermeiden. Zur geplanten Ausführung des Verkehrsknotens B 58/K 8n sind die weiteren Hinweise zu beachten: Die B58 hat eine überregionale Verbindungsfunktion. Sie ist dadurch, gem. RIN in die Straßenkategorie LSII (RAL, Tab.7) einzustufen. Aufgrund der Verkehrsnachfrage DTV > 8.000 Kfz/d (RAL, Tab 8) ist die B58 auch nicht der LS III zuzuordnen. Die Kreisstraße 8 hat regionale Verbindungsfunktion. Der K8 kann demnach eine regional (LSIII) oder aber auch nähräumige Verbindungsfunktionsstufe (LS IV) zugeordnet werden. Die B 58 ist der übergeordnete Streckenzug. Charakteristisch für die Bundesstraße sind vorfahrts- oder lichtsignalgeregelte Knotenpunkte. Die Knotenpunktsform Kreisverkehrsplatz ist in der Regel nur in den Ortsdurchfahrten, anzutreffen. Lediglich die Knotenpunkte B58 / B474 nördlich von Seppenrade und B58 / L794 sind als Knotenpunkt gleichrangiger Straßen als KVP ausgebildet. Im betrachteten Streckenzug zwischen der B474 (Seppenrade) und der B 224 (Dorsten) wäre die Knotenpunktsform atypisch für die B 58 und sollte daher vermieden werden. Gemäß Tabelle 22 der RAL „Regелеinsatzbereiche von Knotenpunktarten bei dreiarmigen Knotenpunkten wäre ohnehin zwischen der übergeordneten Straße EKL II und der untergeordneten Straße EKL III der Einsatz einer Lichtsignalanlage zu prüfen. Ergänzend zu meinen o. a. Hinweisen möchte ich jetzt schon rechtzeitig vor Einleitung der Planfeststellung auf die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zur Kostentragung sowie auf die Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung ABBV 2010 hinweisen. Im Rahmen einer rechtzeitig abzuschließenden Bauvereinbarung sind dann alle offenen Fragen schriftlich zu klären. Es wird gebeten die RNL Ruhr im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Nr.	Name	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
14	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Bei der Untersuchung der Varianten wurde das Gelände des ehemaligen Munitionsdepots als bebautes bzw. versiegeltes Gebiet gewertet, ohne Berücksichtigung der Waldeigenschaft gemäß § 1 LFOG. Dies führt rein rechnerisch zu einer Reduzierung des ohnehin hohen Konfliktpotentials der Variante 3. Das ehemalige Depotgelände ist als Landschaftsschutzgebiet Teil des Naturparks „Hohe Mark“ und dient dem Erhalt großer zusammenhängender Waldflächen mit besonderer Lebens- und Erholungsfunktion. Demzufolge verursacht die Variante 3 größere Konflikte als in der UVS dargestellt. Bei folgenden Schutzgütern ist mit höheren, negativen Auswirkungen zu rechnen: - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, - Klima / Luft / Boden / Wasser sowie - Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung. Im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots entstehen darüber hinaus negative Folgen sowohl aufgrund der Zerschneidung des großen, geschlossenen Waldgebietes, als auch durch die Inanspruchnahme vorhandener Forstwirtschaftswege, die Wald im Sinne des Gesetzes sind (dem Wald dienende Flächen). Bei einer abschließenden Entscheidungsfindung nach neuer Wertung des Gebietes sind die negativen Umweltauswirkungen der Variante 3 so gravierend, dass nur noch die Variante 1 in Frage kommt.
15	Landwirtschaftskammer Nordrhein – Westfalen	<u>Kostenschätzung:</u> Die Kostenschätzungen der Baumaßnahme gehen bei dem Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen von einem m²-Preis von 3,50 € aus. Dieser Ansatz ist für die heutige Zeit nicht mehr zeitgemäß und bedarf einer Überarbeitung. <u>Linienführung:</u> Die Null-Variante bietet aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Vorteile, da mit dieser Variante die geringste Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen verbunden ist. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den Bau (Variante 1-3) Bedenken, da in einem erheblichen Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Hinzu kommen die Auswirkungen der Varianten im Hinblick auf durchzuführende Kompensationsmaßnahmen. Variante 1: Die Variante 1 beansprucht in erheblichen Umfang wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen. Zwei landwirtschaftliche Betriebsstandorte sind von diesem Vorhaben stark betroffen. Die Durchschneidung der Flächen wird kritisch gesehen. Variante 2: Die Durchschneidungsschäden landwirtschaftlicher Flächen können bei der Variante 2 durch eine Trassenverschiebung in den Randbereich landwirtschaftlicher Flächen erheblich verringert werden.

Nr.	Name	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
		Variante 3: Insbesondere die Variante 3 lässt durch den Linienverlauf einen erheblichen Eingriff in die landwirtschaftlichen Strukturen der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen und die damit verbundenen Kompensationsmaßnahmen erwarten. Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen sind mit einer Beregnungsanlage erschlossen, die insbesondere dem Anbau von Sonderkulturen (Direktvermarktung ab Feld) dient. Es wird angeregt, die Linienführung zwischen der B 58 und dem ehemaligen Depot nach Westen entlang bestehender Leitungstrassen, beispielsweise Gasleitung zu bündeln und somit die landwirtschaftliche Bewirtschaftung so gering wie möglich negativ zu beeinflussen.
16	Lippeverband Essen	Keine Bedenken / Anregungen. Der Lippeverband betreibt eine Pegelanlage in den Gebäuden der „Füchtelner Mühle“. Sofern der Straßenbau Auswirkungen auf diese Anlage hat, sind daraus erforderliche Anpassungen abzustimmen und die Kosten zu übernehmen.
17	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	die LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur hat sich im Rahmen des Gutachtens „Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland“ und des Gutachtens „Zeitschichten an der Stever“ mit dem Untersuchungsraum der UVS zum o.g. Straßenbauvorhaben beschäftigt. Bezüglich des Belanges „Kulturgüter“ regen wir an: • Die Variante 1 quert den historischen Postweg südlich der Stever. Dieses historische Kulturlandschaftselement ist in die UVS mit hoher Bedeutung/Empfindlichkeit aufzunehmen. • Die Kombinationsvariante 2+3 nimmt im Bereich der Rönhagener Heide Reste der Heide in Anspruch und verändert die historischen Parzellenstrukturen. Die in Anspruch genommenen und beeinträchtigten Flächen sind in ihrer Gesamtheit mit hoher Bedeutung/Empfindlichkeit einzuordnen Die Gesamtbewertung der Trassenvarianten ist gegebenenfalls anzupassen.
18	LWL - Archäologie für Westfalen	Verweis auf die Stellungnahme vom 07.07.2009. Neu hinzugekommen ist die „mod. Null/Ausbauvariante. Hier sind n.g. Bodendenkmäler betroffen: - Mkz 4210.29 Mittelalterliche Wüstung - Mkz 4210.127 Siedlung und Gräber der Bronze- und Eisenzeit sowie mittelalterliche Siedlung Da alle Varianten zu erhebliche Beeinträchtigung von Bodendenkmälern führen, kann aus Sicht der Bodendenkmalpflege keiner der Varianten vorbehaltlos zugestimmt werden. Die Unterschiede in der Betroffenheit von Bodendenkmälern bei Variante 1 und 3 sind gering. Letztlich würden aber die Variante 3 aus Sicht der Bodendenkmalpflege weniger Konflikte mit sich bringen.

Nr.	Name	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
19	RWW - Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft	Die Maßnahme befindet sich außerhalb des Versorgungsgebietes.
20	RV Münsterland	Keine Bedenken / Anregungen.
21	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Münster	Schließen sich dem Fazit an, die Variante 3 zu favorisieren. Beteiligung wird erbeten, da ein Informationskabel die Trasse kreuzt.
22	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund	Im Bereich Variante 3 Anschluss an die B 58 verläuft eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung. Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Die Leitung / Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle Maßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Gelände niveaueveränderung oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung. Falls ein Umbau der Hochspannungsfreileitung erforderlich ist, ist dieser als Folgemaßnahme in das Genehmigungsverfahren für die Straßenbaumaßnahme zu integrieren.
23	Stadt Haltern am See	Nur Variante 3 berührt das Gebiet der Stadt Haltern am See. Die Stadt Haltern am See lehnt die Planung, insbesondere die Variante 3 aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf Mensch und Natur ab. In der Gegenüberstellung der Varianten wird eine Mehrbelastung auf der B 58 von bis zu 500 Kfz/Tag prognostiziert. Gemäß Sitzungsunterlagen der Stadt Lüdinghausen (Verkehrsuntersuchung Oktober 2009, Büro IVV) sind Mehrbelastungen auf der B 58, Fahrrihtung Hullern, von bis zu 4.300 Kfz/Tag zu erwarten. Gutachterliche Aussagen hinsichtlich der Immissionsbelastungen für die Anwohner/Bewohner im Ortsteil Hullern, im Hinblick auf die zusätzliche Belastung der ohnehin stark frequentierten B 58, sind den Planunterlagen nicht zu entnehmen. Es ist zu erwarten, dass die höhere Verkehrsbelastung auf der B 58 sich negativ auf den Ortsteil Hullern auswirken. Besonders kritisch wird die Querung des „Alten Postweges“, der historischen Wegeverbindung zwischen Hullern und Olfen sowie die Beeinträchtigungen der Landschaftsschutzgebiete und der Waldbereiche gesehen, zum einen vor dem Hintergrund der natürlichen Erholungsfunktion dieses Raumes, zum anderen vor dem Hintergrund der für diesen Raum existenten Entwicklungsziele des interkommunalen Projektes „2Stromland“ der Städte Olfen und Haltern am See. Es ist zu erwarten, dass eine Verträglichkeit mit den Zielen des Projektes 2Stromland nicht gegeben ist.

Nr.	Name	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
24	Stadt Lüdinghausen	Favorisiert wird die Variante 1, da diese die größten Entlastungseffekte für Seppenrade und Lüdinghausen bewirkt. Eine weitere Beteiligung an den Planungs- u. Baukosten erfolgt somit nur für die Umsetzung der Variante 1.
25	Stadt Olfen	Die Stadt Olfen favorisiert die Variante 3. Es wird angeregt, zur Minimierung der Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen die Trasse möglichst lange über das Gelände des ehemaligen Munitionsdepots zu führen und in Richtung Ortsgrenze Haltern eine Trassierung in oder an den Waldbereich zu prüfen. Gegebenenfalls kommt eine Streckenführung entlang der dort vorhandenen Versorgungsleitungen in Betracht. Die Variante 1 befindet sich auf der Trasse der ehemaligen B 474n. Diese zeigt sich nach den gemachten Erfahrungen wohl nicht als realisierbar. Insbesondere wird sie mit den Belangen der landwirtschaftlichen Betriebe als nicht vereinbar und dem entsprechend hinsichtlich der Flächenbereitstellung als konfliktträchtig eingeschätzt.
26	Thyssengas GmbH	Im Bereich der Variante 1 und 3 verläuft die Gasfernleitung L05074. Eine eventuelle Leitungsverlegung bzw. Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sind mit einzuplanen. Nach den vorliegenden Unterlagen sind die notwendigen Maßnahmen für die Variante 3 sind mit geringeren Aufwand verbunden als für die Variante 1.
27	Unitymedia NRW GmbH	Keine Anlagen der Unitymedia betroffen.
28	Versatel NRW GmbH	Es liegen keine Leitungen der Versatel im Planungsbereich.
29	Wasser- u. Bodenverband Stever-Lippe Olfen	Keine Bedenken / Anregungen. (Telefonat am 07.05.2014 mit Herrn Alfons Roerkohl (Tel. 02591/8192)) Schriftliche Stellungnahme wird nachgereicht.
30	WB Westfalen Bus GmbH	Keine Bedenken / Anregungen.
31	Wehrbereichsverwaltung West	Keine Bedenken.